Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/7 3Ob152/89 (3Ob153/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1990

Norm

EO §129
EO §130

Rechtssatz

Erfolgt die Einstellung der Zwangsverwaltung auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder ist aus anderen Gründen ein Rekurs gegen den Einstellungsbeschluß von vornherein nicht zu erwarten, empfiehlt es sich, den die Rechtswirkungen der Einstellung durchführenden Beschluß mit dem Einstellungsbeschluß zu verbinden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 152/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 152/89
  RZ 1990/75 S 175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0002674

Dokumentnummer

JJR_19900207_OGH0002_0030OB00152_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at